



Liebe Kunden,

„Du bist aber groß geworden!“ sagen wir oft erstaunt, wenn wir zum Kindergeburtstag den Nachwuchs von Verwandten oder Freunden wiedersehen. Ähnliche Gedanken kamen uns an einem ganz anderen Geburtstag in den Kopf: dem „100-Jährigen“ der Umsatzsteuer, anlässlich dessen wir uns einen Rückblick auf die Ursprünge erlauben haben. Wie so oft waren auch hier die Anfänge bescheiden – der erste Satz lag bei gerade einmal 0,5 Prozent.

Natürlich begnügen wir uns nicht mit dem Blick zurück, sondern geben im ausführlichen Artikel ab Seite 2 auch einen Ausblick auf die Pläne zur Weiterentwicklung des Mehrwertsteuersystems in der EU. Daneben berichten wir in der Rubrik „Aktuelles aus der Rechtsprechung“ über neue Urteile in Zusammenhang mit der Umkehr der Steuerlast bei Bauleistungen nach § 13 b UStG, erläutern zum Verständnis aber auch die Historie zu den Fällen. Besonders für Wohnungsunternehmen interessant ist die Ansicht des BFH zum Vorliegen von begünstigten Vermögen bei der Erbschaftsteuer, mit der wir uns im Beitrag ab Seite 8 befassen.

Wie immer haben wir also jede Menge Neuigkeiten im Heft für Sie gesammelt, und da der Frühling naht: Warum nicht auch einmal die DOMUS plus draußen in der Sonne lesen?

Herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Umsatzsteuer-Ausblicke 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Inneregemeinschaftliche Lieferung 4

Gewerbliche Einkünfte einer Stiftung bei KG-Beteiligung .. 5

Bauträgerfälle nach § 13 b UStG 6

Erstattungszinsen nach § 13 b UStG 7

Erbschaftsteuer: Begünstigtes Vermögen bei einer
Wohnungsvermietungsgesellschaft. 8

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Verrechnungsmöglichkeit eines Verlustvortrags mit
einem Erstattungsüberhang. 9

Kinderbetreuungskosten. 11

**DOMUS plus-Ausgabe der WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft



AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ UMSATZSTEUER-AUSBLICKE

Die Umsatzsteuer feiert in diesem Jahr ihren 100-jährigen Geburtstag.

Kaum zu glauben: Die Umsatzsteuer feiert dieses Jahr ihren 100-jährigen Geburtstag: 1918 wurde sie in Deutschland eingeführt, und zwar ursprünglich als „Stempelsteuer“, dann hieß sie „Mehrwertsteuer“ – weil später nur die „Wertschöpfung“ belastet wurde – ein nach wie vor auf EU-Ebene gebräuchlicher Name. Die in Deutschland gängige Bezeichnung besinnt sich auf die ursprüngliche Zielrichtung: Besteuerung des (Waren)Umsatzes.

Wie aber fing alles an? 1916 – während des Ersten Weltkriegs – wurde zur Finanzierung der Militärausgaben eine reichseinheitliche Warenumsatz-Stempelsteuer etabliert: damals noch in Höhe von 0,5 Prozent! 1918 baute man diese Steuer zur sog. Allphasen-Bruttoumsatzsteuer aus. Dabei wurde auf allen Herstellungsstufen ein bestimmter Steuersatz an den Fiskus abgeführt. Lieferte zum Beispiel ein Hersteller seine Ware an den Großhändler für 100 Euro zzgl. 10 Euro Umsatzsteuer, und vertrieb dieser die Ware an den Einzelhändler zu 210 Euro zzgl. 21 Euro Umsatzsteuer, fielen – bei einem Steuersatz von angenommenen 10 Prozent – kumuliert 31 Euro Umsatzsteuer an. Da die Umsatzsteuer durch alle Produktionsstufen weitergegeben wurde und damit in die jeweilige Bemessungsgrundlage einging, kam es so zu nicht unerheblichen Wettbewerbsverzerrungen.

Um dies zu verhindern, wurde im Jahr 1968 im Rahmen der Harmonisierung der Umsatzbesteuerung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft der Übergang zum sog. Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem mit Vorsteuerabzug vollzogen (also noch ein weiterer, 50-jähriger Geburtstag im Jahr 2018!).

Im Beispiel bezieht also der Großhändler die Ware zu 110 Euro brutto. Davon werden 10 Euro an das Finanzamt abgeführt und konnten gleichzeitig vom Großhändler als Vorsteuer geltend gemacht werden. Im Ergebnis beläuft sich damit seine Steuerbelastung auf 11 Euro (21 Euro - 10 Euro) – anstatt kumuliert 31 Euro. Die endgültige wirtschaftliche Steuerbelastung

(ohne Vorsteuerabzug) trifft den Endverbraucher, der die Ware vom Einzelhändler z.B. für 300 Euro zzgl. 30 Euro Umsatzsteuer kauft.

Mit den Jahren ist die Umsatzsteuer zur größten fiskalischen Einnahmequelle Deutschlands gewachsen. Der Regelsteuersatz steigerte sich kontinuierlich im Laufe der Jahre bis auf heute 19 Prozent. Die Grundlagen der Besteuerung hat der deutsche Gesetzgeber im Umsatzsteuergesetz (UStG) bzw. der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV) geregelt. Die Finanzverwaltung orientiert sich an den Auslegungsgrundsätzen des Umsatzsteueranwendungserlasses (UStAE).

Streitigkeiten werden von den Finanzgerichten ausgetragen. Bei der Urteilsfindung orientiert sich die Rechtsprechung allerdings maßgeblich an der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofs (EuGH). Das liegt daran, dass das von allen Mitgliedstaaten der EU eingeführte „Allphasen-Netto-Mehrwertsteuersystem“ einheitlich ausgelegt werden soll. Die Grundlagen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems hat der europäische Rat mit Richtlinie 2006/112/EG vom 28. November 2006 festgelegt und in einer Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 konkretisiert.

EU-Vorgaben sind insbesondere auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten von erheblicher Bedeutung. Lieferungen an Unternehmer in anderen EU-Mitgliedstaaten sind derzeit grundsätzlich im Herkunftsland umsatzsteuerfrei. Sie unterliegen im Bestimmungsland der sog. Erwerbsbesteuerung. Der Empfänger der Lieferung muss nach den Regelungen des Empfängerlandes die Umsatzsteuer zahlen.

Der liefernde Unternehmer hat gemäß § 14a UStG eine Rechnung auszustellen, die neben den allgemeinen Anforderungen des § 14 Abs. 4 UStG als zusätzliche Angaben enthalten muss:

- seine Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie die des Leistungsempfängers und

- einen Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung (z.B. „steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“).

Der Lieferant muss die Bemessungsgrundlagen seiner steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung jeweils in der Umsatzsteuervoranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung gesondert anführen. Er muss außerdem eine Zusammenfassende Meldung (§ 18a UStG) erstellen, die zur Kontrolle der Umsatzbesteuerung dient.

Aktuell hat die EU-Kommission am 4. Oktober 2017 ein Regelungskonzept zur umsatzsteuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Lieferungen zwischen Unternehmen veröffentlicht (COM (2017) 569 final). Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 soll hinsichtlich bestimmter Befreiungen bei innergemeinschaftlichen Umsätzen geändert werden (COM (2017) 568 final). Die Änderungen sollen allerdings erst zum 1. Januar 2019 wirksam werden.

Kernpunkte der vorgeschlagenen Neuregelungen sind:

- Das Vorliegen einer gültigen Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers soll eine zusätzliche materielle Voraussetzung für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung werden.
- Der sog. zertifizierte Steuerpflichtige soll eingeführt werden. Bei Lieferungen an einen Erwerber, der zertifizierter Mehrwertsteuerpflichtiger ist, soll zukünftig nur eine einzige steuerpflichtige Lieferung im Bestimmungsland ausgeführt werden: Die Steuerschuld soll auf den vertrauenswürdigen Erwerber (zertifizierten Steuerpflichtigen) übergehen.
- Für das sog. Reihengeschäft (Umsatzgeschäft von mehreren Unternehmen, bei dem der Gegenstand unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt) sollen EU-einheitliche Regelungen geschaffen werden.
- Sog. Konsignationslagerlieferungen (d.h. der Verkäufer verbringt Gegenstände in ein Lager, das einem Erwerber in einem anderen Mitgliedsstaat zur Verfügung steht, welcher zum Zeitpunkt der Entnahme aus dem Lager Eigentümer der Gegenstände wird) sollen vereinfacht werden. Nach bisherigem Recht muss der ausländische Unternehmer die Bestückung des Lagers als innergemeinschaftliches Verbringen im Abgangs- und Bestimmungsland und bei Entnahme der Ware durch den Kunden als steuerpflichtige Lieferung im Bestimmungsland anmelden sowie die Steuer von seinem Vertragspartner für die Inlandslieferung einsammeln.

Die vorgestellten Vorschläge sollen den Übergang zu einem einheitlichen System für den Handel innerhalb der Union ebnen.

In Zukunft soll der Leistungsort für Lieferungen und für Dienstleistungen zwischen Unternehmen generell in das Bestimmungsland verlegt werden. Nicht im Bestimmungsland ansässige leistende Unternehmer sollen die Steuer nach dem Steuersatz des Bestimmungslands über eine einzige Anlaufstelle anmelden und entrichten (One Stop Shop), es sei denn, der Leistungsempfänger ist selbst zertifizierter Steuerpflichtiger. In diesem Fall soll die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergehen. Die Einführung dieses Systems ist für 2022 geplant.

Anzumerken ist, dass die geplanten Neuregelungen nach ihrer Einführung erst einmal eine noch zu bewältigende Übergangsphase mit sich bringen werden. Die Steuersätze im jeweiligen Bestimmungsland müssen verlässlich abrufbar sein. Danach erhofft sich der Regelungsgeber eine spürbare Vereinfachung der umsatzsteuerlichen Behandlung des grenzüberschreitenden Warenaustauschs zu Gunsten eines zusammenwachsenden Europas.

Die 100-jährige Umsatzsteuer bleibt also in der EU-Entwicklung ein spannendes Thema.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ INNERGEMEINSCHAFTLICHE LIEFERUNG

■ FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Januar 2018, 3 K 1866/16

Die Lieferung eines Krans durch die K an die in Luxemburg ansässige SA stellte nach Auffassung des Finanzgerichts keine innergemeinschaftliche Lieferung dar, weil der Nachweis des Verbringens des Krans nach Luxemburg nicht erbracht worden sei.

Die K hatte den Kran an die SA in Luxemburg verkauft. Die SA hatte ihrerseits bereits vorher den Kran an die L in Dubai weiterverkauft und beim Zollamt Kaiserslautern zur Ausfuhr angemeldet.

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung gem. § 4 Nr. 1 Buchst. b, § 6a Abs. 1 UStG liegt vor, wenn

- der Unternehmer oder sein Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr.1),
- der Abnehmer die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a, b oder c UStG erfüllt (z.B. Abnehmer ist Unternehmer und erwirbt für sein Unternehmen) und
- der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung bei dem Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzsteuer unterliegt (§ 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG)

Diese Voraussetzungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein.

Der Unternehmer muss dabei durch Belege nachweisen, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet hat. Dies muss sich aus den Belegen eindeutig und leicht nachprüfbar ergeben (sog. „Belegnachweis“ gemäß § 6a Abs. 3 Satz 2 UStG, § 17a, Abs. 1 UStDV).

Ferner bestimmt § 17c Abs. 1 Satz 1 UStDV, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen der Unternehmer die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einschließlich Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers buchmäßig nachweisen muss. Dabei müssen die Voraussetzungen gemäß § 17c Abs. 1 Satz 2 UStDV „eindeutig und leicht nachprüfbar aus der Buchführung zu ersehen“ sein (sog. „Buchnachweis“).

Erweisen sich die Nachweisangaben als unzutreffend oder bestehen zumindest berechtigte Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Angaben, ist die Lieferung steuerpflichtig. Der Unternehmer trägt dabei das Risiko einer nicht geglückten Aufklärung einer als zweifelhaft erscheinenden Beförderung zum Bestimmungs-ort.

Das Gericht sah den Nachweis als nicht erbracht an.

Eine Zulassung des Krans in Luxemburg lag nicht vor. Das Verbringen des Krans nach Luxemburg erfolgte zur Erfüllung von Herstelleranforderungen. Hierzu wurde der Kran nach Luxemburg gefahren und dort auf einem Parkplatz abgestellt. Nach Unterzeichnung einer Empfangsbescheinigung wurde der Kran aber wieder nach Deutschland zum Zollamt Kaiserslautern zurückverbracht. Nach Auffassung des Gerichts wurde der SA am Parkplatz kein „mittelbarer Besitz“ übertragen, sondern erst durch Gestellung des Krans zur Ausfuhr beim Zollamt Kaiserslautern die Verfügungsmacht verschafft.

Damit war nach Auffassung des Gerichts die Lieferung im Inland umsatzsteuerpflichtig.

Die Revision zum BFH wurde zugelassen im Hinblick darauf, welche Anforderungen an die Verschaffung der Verfügungsmacht durch Einräumung des mittelbaren Besitzes zu stellen sind.

Die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung muss der Unternehmer beweisen.

■ GEWERBLICHE EINKÜNFTE EINER STIFTUNG BEI KG-BETEILIGUNG

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 18. Dezember 2017, 6 K 1598/16 K

Eine gemeinnützige Stiftung war als Kommanditistin an einer GmbH & Co KG (geschlossener Fond) beteiligt.

Streitig war, ob die Stiftung hieraus steuerfreie Einnahmen aus Vermögensverwaltung erzielte (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), oder ob sie Einnahmen aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (§ 14 AO) zu versteuern hatte (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 KStG).

Das FG hat entschieden, dass die Steuerbefreiung für die Einkünfte aus der GmbH & Co. KG ausgeschlossen ist, da die Stiftung mit dieser Beteiligung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb im Sinne des § 14 AO unterhält.

Nach § 14 AO ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die Einnahmen und andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden und die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgeht. Gewinnerzielungsabsicht und Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

Einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründet, wer als steuerbefreite Körperschaft Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) erzielt. Dazu zählt auch die Beteiligung an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist.

Mitunternehmerinitiative bedeutet Teilnahme an unternehmerischen Entscheidungen, wie sie z.B. Gesellschaftern, Geschäftsführern, Prokuristen oder anderen leitenden Angestellten obliegen. Ausreichend ist dabei schon die Möglichkeit zur Ausübung von Gesellschafterrech-

ten, die wenigstens den Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechten eines Kommanditisten nach dem HGB angenähert sind. Kommanditisten haben danach nur beschränkte Stimm- und Widerspruchsrechte und sie sind gemäß § 164 Abs. 1 HGB von der Führung der Geschäfte der Gesellschaft ausgeschlossen.

Mitunternehmerisiko trägt, wer gesellschaftsrechtlich oder diesem Status wirtschaftlich vergleichbar am Erfolg oder Misserfolg eines gewerblichen Unternehmens teilnimmt. Dieses Risiko wird regelmäßig durch Beteiligung am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Anlagevermögens einschließlich eines Geschäftswerts vermittelt.

Die angesprochenen Merkmale können im Einzelfall mehr oder weniger ausgeprägt sein und ein geringeres mitunternehmerisches Risiko kann durch eine besonders starke Ausprägung des Initiativrechts ausgeglichen werden und umgekehrt. Beide Merkmale müssen jedoch vorliegen (BFH-Urteil vom 13. Juli 2017, IV R 41/14).

An dieser Beurteilung ändert sich auch dann nichts, wenn das Ziel einer Vermögensanlage in einem geschlossenen Fonds in der Erwirtschaftung von laufenden Erträgen aus dem eingesetzten Kapital liegt und es sich nicht um eine klassische unternehmerische Beteiligung, sondern um ein Finanzanlageprodukt handelt, das durch Banken vertrieben und in das Gesamtvermögenskonzept eines Anlegers eingebunden wird.

Das Gericht sah die Stiftung als Mitunternehmer an, dass sie Mitunternehmerinitiative entfalten konnte und Mitunternehmerisiko getragen hat.

Revision wurde nicht eingelegt.

Eine gemeinnützige Stiftung erzielt mit einer Beteiligung an einer GmbH & Co KG gewerbliche Einkünfte.

■ BAUTRÄGERFÄLLE NACH § 13 B USTG

Bauträger, die nicht Steuerschuldner nach § 13b UStG sind, haben Anspruch auf Änderung der Steuerfestsetzung.

■ FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, 12 K 2323/17

Das Finanzgericht hatte zu entscheiden, ob der Leistungsempfänger einer Bauleistung, der nicht Steuerschuldner im Sinne des § 13b UStG ist, einen Anspruch auf Änderung der Steuerfestsetzung zu seinen Gunsten hat.

Vorab zur Erläuterung des § 13b UStG:

Grundsätzlich schuldet der Unternehmen, der eine Lieferung oder sonstige Leistung erbringt, die gesetzliche Umsatzsteuer. Hierzu stellt er gegenüber seinem Vertragspartner eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis. Abweichend davon regelt § 13b UStG, dass bei bestimmten Leistungen der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schuldet („Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ oder „reverse-charge“). In diesen Fällen stellt der leistende Unternehmer eine Rechnung ohne Umsatzsteuer. Der Leistungsempfänger führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab.

Bei Bauleistungen schuldete nach der früheren Verwaltungsmeinung der Leistungsempfänger dann die Umsatzsteuer, wenn er als Unternehmer selbst derartige Bauleistungen nachhaltig (mehr als 10 Prozent des Umsatzes) erbringt.

Dieser Ansicht ist der BFH mit Urteil vom 22. August 2013, V R 37/10 entgegengetreten. Es kommt nur darauf an, ob der Leistungsempfänger die bezogene Bauleistung unmittelbar zur Ausführung einer eigenen Bauleistung verwendet. So erbringen Bauträger mit dem Verkauf von bebauten Grundstücken keine Bauleistungen. Für Werklieferungen wäre die Bearbeitung einer fremden Sache (fremdes Grundstück) erforderlich. Die Verwaltung ist der Rechtsprechung gefolgt.

Durch das sogenannte „Kroatiengesetz“ vom 25. Juli 2014 hat der Gesetzgeber allerdings den alten Status quo mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 wiederhergestellt.

Gemäß § 13b Abs. 5 S. 2 UStG n.F. wird der Leistungsempfänger für bezogene Bauleistungen dann Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer ist, der nachhaltig entsprechende Leistungen erbringt.

Zum Urteilsfall:

Im Urteilsfall war die Klägerin Bauträgerin, die im Streitjahr 2010 unter Berücksichtigung der früheren Verwaltungsmeinung als vermeintliche Steuerschuldnerin im Sinne des § 13b UStG die Umsatzsteuer für die von Bauhandwerkern an sie erbrachte Bauleistungen an das Finanzamt abführte.

Nach Bekanntgabe des BFH-Urteils vom 22. August 2013, V R 37/10 hat die Klägerin beim Finanzamt beantragt, die fälschlicherweise gezahlte Umsatzsteuer an sie zurückzuerstatten.

Einige Bauhandwerker berichtigten gegenüber der Klägerin ihre Rechnungen und wiesen nunmehr die Umsatzsteuer offen aus. Andere taten das nicht. Die Umsatzsteuerforderungen der rechnungsberichtigenden Bauhandwerker gegen die Klägerin wurden an das Finanzamt nach § 27 Abs. 19 UStG abgetreten.

Die Klägerin stimmte der Verrechnung ihres Umsatzsteuererstattungsanspruchs mit diesen abgetretenen zivilrechtlichen Umsatzsteuerzahlungsansprüchen der Bauhandwerker zu.

Das Finanzamt änderte die Umsatzsteuerfestsetzung für 2010 gegenüber der Klägerin allerdings nur in der Höhe, wie die Umsatzsteuerfestsetzungen der leistenden Bauunternehmer für 2010 noch änderbar waren bzw. ein zivilrechtliche Anspruch der Bauhandwerker gegen die Klägerin auf Zahlung der Umsatzsteuer bestanden und an das Finanzamt abgetreten wurden. Wurden die Rechnungen der Bauhandwerker (z.B. wegen Eintritt der Festsetzungsverjährung) nicht mehr berichtigt, wollte das Finanzamt nach dem Grundsatz von Treu und Glauben die Umsatzsteuer gegenüber der Klägerin nicht ändern.

Das Gericht sah allerdings kein treuwidriges Verhalten der Klägerin. Sie hatte ihre Umsätze unter Berücksichtigung der damaligen Verwaltungsauffassung der Finanzverwaltung erklärt. Eine Verwaltungsauffassung kann zwar unter Beachtung des Grundsatzes einer gleichmäßigen Besteuerung (Art. 3 Abs. 1 GG) zu einer Selbstbindung der Verwaltung führen. Die könne aber nicht verhindern, dass sich der Steuer-

pflichtige auf die Rechtsprechung beruft und Gerichte anruft, um das Handeln der Verwaltung überprüfen zu lassen.

Im Ergebnis hat die Klägerin einen Anspruch auf vollumfängliche Änderung der Steuerfestsetzung zu ihren Gunsten, da sie nicht Steuerschuldnerin im Sinne des § 13b UStG ist.

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Revisionsverfahren sind bereits anhängig (XI R 21/17, V R 49/17).

Anmerkung:

Mit BMF-Schreiben vom 26. Juli 2017 hatte sich die Finanzverwaltung zur Abwicklung der sog. Bauträgerfälle geäußert. Darin geht die Finanzverwaltung davon aus, dass der Bauträger nur in den folgenden Fällen einen Erstattungsanspruch der zu Unrecht abgeführten Umsatzsteuer hat

- Nachweis der Zahlung der Umsatzsteuer an den Subunternehmer (Bauhandwerker) oder
- Abtretung der zivilrechtlichen Forderung vom Subunternehmer (Bauhandwerker) an den Fiskus.

Die Finanzverwaltung stützt ihre Rechtsauffassung auf den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das unionsrechtliche Neutralitätsgebot.

Demgegenüber hatte bereits das FG München mit Urteil vom 10. Oktober 2017, 14 K 344/16 entschieden, dass das Finanzamt den Erstat-

tungsanspruch des Bauträgers nicht davon abhängig machen kann, ob der Bauträger dem Subunternehmer die Umsatzsteuer erstattet hat. Darüber hinaus spiele es keine Rolle, ob das Finanzamt den Erstattungsanspruch mit den „zivilrechtlichen Ansprüchen“ des Subunternehmers aufrechnen kann.

Der BFH hatte zwar mit Urteil vom 23. Februar 2017, V R 16, 24/16 entschieden, dass eine Umsatzsteuerfestsetzung nach § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG gegenüber dem leistenden Unternehmer (also unseren Bauhandwerkern) nur dann geändert werden, wenn ihm ein abtretbarer Anspruch auf Zahlung der gesetzlich entstandenen Umsatzsteuer gegen den Leistungsempfänger zusteht. Die Regelung des § 27 Abs. 19 Satz 1 UStG gilt aber nur für den leistenden Unternehmer und steht einer Änderung zugunsten des Leistungsempfängers nicht entgegen.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 23. November 2017, C-314/17 folgendes entschieden: Die Grundsätze der steuerlichen Neutralität und der Effektivität des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems sind dahin auszulegen, dass sie es einem Mitgliedstaat – in Fällen, in denen das nationale Recht bei Vorliegen eines Steuernacherhebungsbescheids keine Möglichkeit einer Mehrwertsteuerberichtigung vorsieht – verbieten, dem Empfänger einer Lieferung das Recht auf Vorsteuerabzug zu versagen, wenn für ein und dieselbe Lieferung die Mehrwertsteuer ein erstes Mal beim Lieferer erhoben wird, da er sie in der von ihm ausgestellten Rechnung ausgewiesen hat, und ein zweites Mal beim Erwerber.

■ ERSTATTUNGSZINSEN NACH § 13 B USTG

■ FG Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Januar 2018, 12 K 2324/17

Mit einem weiteren Urteil vom selben Tag hat das Finanzgericht entschieden, dass Erstattungs-zinsen festzusetzen sind, wenn das Finanzamt zugunsten des Steuerpflichtigen eine von Anfang an rechtswidrige Umsatzsteuerfestsetzung ändert und dies zu einem Erstattungs-betrag führt.

Hat das Finanzamt die Steuerfestsetzung zu Gunsten des Bauträgers, der nicht Steuer-

schuldnerin im Sinne des § 13b UStG ist, geändert, ist die Erstattung nach § 233a Abs. 1 AO zu verzinsen.

Für die Zinsberechnung ist der Unterschiedsbetrag zwischen der festgesetzten Steuer und der vorher festgesetzten Steuer maßgebend (§ 233a Abs. 5 S. 2 AO). Ein Unterschiedsbetrag zugunsten des Steuerpflichtigen ist nur bis zur Höhe des zu erstattenden Betrags zu verzinsen (§ 233a Abs. 3 S. 3 AO, § 233a Abs. 5 S. 4 AO). »

Bei § 13b UStG-Änderungen zugunsten des Bauträgers sind Erstattungs-zinsen festzusetzen.

Der Zinslauf richtet sich nach § 233a Abs. 2 AO und beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist. Er endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Damit endet er mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 233a Abs. 2a AO kommt nicht zur Anwendung. Nach dieser Vorschrift beginnt der Zinslauf erst 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem ein rückwirkende Ereignis eingetreten ist, soweit die Steuerfestsetzung auf der Berücksichtigung eines rückwirkenden Ereignisses (§ 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs.

2) beruht. Nach Auffassung des BFH liegt kein rückwirkendes Ereignis vor. Es trat kein Besteuerungsmerkmal mit steuerlicher Rückwirkung ein. Die Festsetzung von § 13b UStG Steuer war von Anfang an rechtswidrig. Die Auslegung des § 13b UStG durch den BFH, die dazu führte, dass die Klägerin als Leistungsempfängerin nicht Steuerschuldnerin ist, stellt kein rückwirkendes Ereignis dar. Auch eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Ansicht führt nicht zu einem rückwirkenden Ereignis.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

■ ERBSCHAFTSTEUER: BEGÜNSTIGTES VERMÖGEN BEI EINER WOHNUNGSVERMIETUNGSGESELLSCHAFT

Wohnungen gehören nur zum begünstigten Vermögen, wenn Zusatzleistungen erbracht werden.

■ **BFH-Urteil vom 24. Oktober 2017 II R 44/15** Wohnungen, die eine Wohnungsvermietungsgesellschaft an Dritte zur Nutzung überlässt, gehören nach dem BFH-Urteil nur dann zum begünstigten Vermögen im Sinne des § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG, wenn die Gesellschaft neben der Vermietung im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten. Auf die Anzahl der vermieteten Wohnungen kommt es dabei nicht an.

Anmerkung:

Der BFH legt die Regelung zum erbschaftsteuerlich begünstigten Vermögen restriktiv aus. Umfangreiche Wohnungsvermietungen werden damit aus dem nicht steuerbegünstigten Verwaltungsvermögen ausgenommen.

Der Erbschaftsteuer unterliegt der Erwerb von Todes wegen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG). Für den Erwerb von Betriebsvermögen sieht § 13a i.V.m. § 13b ErbStG unter bestimmten Voraussetzungen Steuerbefreiungen vor. Zum begünstigten Vermögen gehört inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines Anteils an einer Gesellschaft i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 EStG.

Ausgenommen von der Steuerbefreiung des § 13a ErbStG bleibt Betriebsvermögen, wenn es zu mehr als 50 Prozent aus Verwaltungsvermö-

gen besteht (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG). Zum Verwaltungsvermögen gehören Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke und Grundstücksteile, also z.B. an Dritte vermietete Wohnungen und Garagen.

Der für die Annahme begünstigten Vermögens erforderliche wirtschaftliche Geschäftsbetrieb liegt vor, wenn die Gesellschaft neben der Überlassung der Wohnungen Zusatzleistungen erbringt, die das bei langfristigen Vermietungen übliche Maß überschreiten und der Vermietungstätigkeit einen originär gewerblichen Charakter i.S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 EStG verleihen. Es genügt nicht, dass sich die Wohnungen im Betriebsvermögen der Gesellschaft befinden.

Der BFH will somit nur dann kein schädliches Verwaltungsvermögen annehmen, wenn die Wohnungsvermietung mit nicht vermietungstypischen Sonderleistungen verbunden ist. Diese Voraussetzung wird bei gewerblich geprägte Wohnungsgesellschaften nur selten erfüllt sein. Zusatzleistungen werden insbesondere auch zur Erhaltung der sog. „erweiterten Kürzung“ bei der Gewerbesteuer vermieden.

Der Auslegung der Finanzverwaltung in den Richtlinien, wonach ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb regelmäßig erst dann vorliegt, wenn das Unternehmen mehr als 300 eigene Wohnungen hält, folgt der BFH nicht.

Die Intention des Gesetzgebers, Wohnungsgesellschaften mit umfangreichen Verwaltungstätigkeiten zu verschonen, wurde nach dem Verständnis des BFH nicht hinreichend im Gesetzeswortlaut verankert.

Das Urteil zu einem Streitfall aus 2011 ist zwar nicht zur aktuellen Gesetzesfassung ergangen. § 13b Abs. 4 Nr. 1 Buchst. d ErbStG n. F. stimmt

mit § 13b Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d ErbStG 2009 überein. Damit ist auch die aktuelle Rechtslage betroffen.

Eine vertrauensschützende Übergangsregelung der Finanzverwaltung, Wohnungsgesellschaften mit umfangreicher Verwaltungstätigkeit zu begünstigen, ist bisher noch nicht ergangen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

□ VERRECHNUNGSMÖGLICHKEIT EINES VERLUSTVORTRAGS MIT EINEM ERSTATTUNGSÜBERHANG

■ OFD Frankfurt am Main, Schreiben vom 24. Januar 2017, S 2225 A-019-St 213

Die OFD hat zur Verrechnungsmöglichkeit eines Verlustvortrags mit einem Erstattungsüberhang nach § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG Stellung genommen. Hintergrund ist ein anhängiges Revisionsverfahren IX R 34/17 (bisher: X R 8/17).

Nach § 10 Abs. 4 Buchstabe b Satz 3 EStG ist ein Erstattungsüberhang bei der Kirchensteuer (die im Veranlagungszeitraum erstatteten Aufwendungen übersteigen die geleisteten Aufwendungen) dem Gesamtbetrag der Einkünfte zuzurechnen.

Das FG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 2. Februar 2017 - 3 K 834/15 - entgegen R 2 Abs. 1 EStR i.V.m. dem Referatsleiterbeschluss zu Top 7 der ESt IV/2016, wonach alle Abzüge vom Gesamtbetrag der Einkünfte saldiert werden sollen - entschieden, dass die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte durch die Hinzu-

rechnung des Erstattungsüberhangs nicht - wie eine 8. Einkunftsart - beeinflusst werde. Dies habe zur Folge, dass die Hinzurechnung erst nach Abzug eines Verlustvortrags berücksichtigt werde und ggf. zu versteuern sei, obwohl noch ein weiterer Verlustvortrag bestehe. Dies entspreche der Handhabung bei vergleichbaren Aufwendungen, die ebenfalls erst nach Berücksichtigung eines Verlustvortrags berücksichtigt werden könnten und sich ggf. steuerlich nicht auswirken.

Für die Frage der Hinzurechnung sei es ohne Bedeutung, ob sich die jetzt erstatteten Aufwendungen im Jahr der Zahlung steuerlich ausgewirkt hätten.

Die gegen dieses Urteil eingelegte Revision wird beim BFH unter dem Az. IX R 34/17 geführt (bisheriges Az. X R 8/17). Diesbezügliche Einspruchsverfahren ruhen gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte wird durch die Hinzurechnung des Erstattungsüberhangs nicht beeinflusst.

■ SANIERUNGSERLASS

■ OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 24. Januar 2018, VV HE OFD Frankfurt 2018-01-24 S 2140 A-004-St 213

Mit dem am 8. Februar 2017 veröffentlichten Beschluss vom 28. November 2016 (GrS 1/15) hat der Große Senat des BFH entschieden, dass das BMF-Schreiben vom 27. März 2003, ergänzt

durch das BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009 - sog. Sanierungserlass (ofix: EStG/3/45) - gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt.

Der Bundesrat hat im Rahmen eines Gesetzesentwurfs gegen schädliche Steuerpraktiken »

im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen um Prüfung einer gesetzlichen Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungsgewinnen (mit verfassungsrechtlich zulässiger steuerlicher Rückwirkung) gebeten.

Zur Anwendung des Sanierungserlasses liegt eine OFD-Verfügung vor.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt zur Anwendung der Grundsätze des vorgenannten BFH-Beschlusses aus Gründen des Vertrauensschutzes Folgendes:

I. Schuldenerlass bis zum 8. Februar 2017

In den Fällen, in denen der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 (Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Großen Senats vom 28. November 2016 - GrS 1/15 – auf den Internetseiten des BFH) endgültig vollzogen wurde, sind die BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (a.a.O.) und 22. Dezember 2009 (a.a.O.) weiterhin uneingeschränkt anzuwenden. Ist der Forderungsverzicht Gegenstand eines Insolvenzplanes, gilt er mit der Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichtes über die Bestätigung des Insolvenzplanes als endgültig vollzogen.

II. Vorliegen einer verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage

In den Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft (§ 89 Absatz 2 AO) oder verbindliche Zusage (§§ 204 ff. AO) zur Anwendung des Sanierungserlasses bis (einschließlich) zum 8. Februar 2017 erteilt wurde, ist diese nicht nach § 2 Absatz 3 Steuer-Auskunftsverordnung (StAusKV) aufzuheben und nicht nach § 130 Absatz 2 Nummer 4 AO zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zur Entscheidung über die Aufhebung oder Rücknahme der verbindlichen Auskunft oder verbindlichen Zusage ganz oder im Wesentlichen vollzogen wurde oder im Einzelfall anderweitige Vertrauensschutzgründe vorliegen (z.B. der Vollzug des in Umsetzung befindlichen Sanierungsplanes / des Forderungsverzichts der an der Sanierung beteiligten Gläubiger kann vom Steuerpflichtigen nicht mehr beeinflusst werden).

In den Fällen, in denen eine verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage zur Anwendung des Sanierungserlasses nach dem 8. Februar

2017 erteilt wurde, ist diese nur dann nicht nach § 130 Absatz 2 Nummer 4 AO zurückzunehmen, wenn der Forderungsverzicht der an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zur Entscheidung über die Rücknahme vollzogen wurde.

III. Billigkeitsmaßnahmen unter Widerrufsvorbehalt

In allen übrigen Fällen (kein Forderungsverzicht aller an der Sanierung beteiligten Gläubiger bis zum 8. Februar 2017 und keine vorliegende verbindliche Auskunft oder verbindliche Zusage) gilt zur Anwendung der BMF-Schreiben vom 27. März 2003 (a.a.O.) und 22. Dezember 2009 (a.a.O.) im Vorgriff auf eine gesetzliche Regelung Folgendes:

Billigkeitsmaßnahmen in Form von abweichenden Steuerfestsetzungen nach § 163 Absatz 1 Satz 2 AO und Stundungen nach § 222 AO sind nur noch unter Widerrufsvorbehalt vorzunehmen. Erlassentscheidungen (§ 227 AO) sind zurückzustellen.

Ein etwaiger Bescheid über die abweichende Steuerfestsetzung (§ 163 Absatz 1 Satz 2 AO) oder die Stundung (§ 222 AO) ist mit folgendem Widerrufsvorbehalt zu versehen:

„Diese abweichende Festsetzung / Diese Stundung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Die abweichende Festsetzung / Stundung ist zu widerrufen, wenn eine gesetzliche Regelung zur steuerlichen Behandlung von Sanierungserträgen in Kraft tritt oder bis zum 31. Dezember 2018 nicht in Kraft getreten ist (vgl. BMF-Schreiben vom 27. April 2017 - IV C 6 - S 2140/13/10003, DOK 2017/0322100).“

IV. Verbindliche Auskünfte nach der Veröffentlichung dieses Schreibens

Die Erteilung verbindlicher Auskünfte in Sanierungsfällen ist nach Maßgabe der Nummer 3 grundsätzlich weiterhin möglich.

V. Billigkeitsmaßnahmen im Einzelfall

Die Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen aus besonderen, außerhalb des sog. Sanierungserlasses liegenden sachlichen oder persönlichen Gründen des Einzelfalls bleibt unberührt.

□ KINDERBETREUUNGSKOSTEN

■ Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein, vom 21. Dezember 2017, VV SH Fin-Min 2017-12-21 VI 303-S 2221-356

Das Finanzministerium hat zu der Abzugsfähigkeit von Kinderbetreuungskosten – Aufwendungen für die Unterbringung in einem Internat – wie folgt Stellung genommen:

- Aufwendungen für die Unterbringung in einem Internat sind nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 1 EStG als Kinderbetreuungskosten abziehbar.
- Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen sind hingegen gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG vom Sonderausgabenabzug ausgeschlossen. Ggf. ist eine Aufteilung der Aufwendungen vorzunehmen.
- Aufwendungen für den Aufenthalt in einem Ferienlager sind nicht als Kinderbetreuungskosten abziehbar, da es sich um eine Freizeitbetätigung nach § 10 Absatz 1 Nr. 5 Satz 2 EStG handelt.

Auf das Urteil des Thüringer Finanzgerichts vom 25. Oktober 2016, 2 K 95/15, wird hingewiesen.

Aufwendungen für die Unterbringung in einem Internat sind als Kinderbetreuungskosten abziehbar.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domusag.net
www.domusag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37 · 01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140 · Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de · www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1993 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

In Kooperation mit den Unternehmen der DOMUS sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig

gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermitteilungen zur Verfügung.



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:
Potsdam, Dresden, Düsseldorf, Erfurt,
Frankfurt (Oder), Hamburg, Hannover,
Magdeburg, Prenzlau, Rostock
und Senftenberg



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Niederlassung Potsdam
Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Hauptsitz Berlin

Geschäftsstellen in:
Dresden und Erfurt



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Hauptsitz Berlin
Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Weitere Niederlassung in:
Dresden

© 2018 DOMUS AG

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

